

Az.: 3 A 401/24  
3 K 1914/21 VG Dresden



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –  
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

– Beklagter –  
– Antragsgegner –

wegen

Kosten eines Abschiebeversuchs  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 5. Dezember 2025

**beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Juli 2024 - 3 K 1914/21 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 3.543,76 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der von ihr geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 Die Klägerin wendet sich gegen die Abweisung ihrer Klage durch das Verwaltungsgericht, mit der sie die Aufhebung der ihr mit Bescheid des Beklagten vom 4. Januar 2019 auferlegten Kosten für einen Abschiebeversuch begeht.
- 3 1. Die 1974 geborene Klägerin ist pakistanische Staatsangehörige. Sie reiste am .. August 2013 mit einem Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung zu ihrem in W..... lebenden - damaligen - Ehemann ein und erhielt am ... September 2013 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG, die bis zum 11. Dezember 2016 verlängert wurde.
- 4 Am 4. September 2015 wurde sie wegen „Fortzugs ins Ausland“ abgemeldet und kehrte am 16. September 2015 zu ihrem Ehemann nach Deutschland zurück. Ab dem 22. September und ab dem 20. Oktober 2015 suchte sie in Frauenhäusern Schutz.
- 5 Auf ein Anhörungsschreiben des Landkreises M..... zu einer beabsichtigten Verkürzung ihrer Aufenthaltserlaubnis machte sie mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 eine besondere Härte nach § 31 Abs. 2 AufenthG geltend, da sie sich aufgrund häuslicher Gewalt von ihrem Ehemann getrennt habe. Zur Begründung führte sie mit Schreiben vom 7. November 2015 im Wesentlichen aus, dass allein ihr Ehemann über das Geld bestimmt habe. Auch habe er ihr verboten, zu Hause Deutsch zu lernen. Es sei immer wieder vorgekommen, dass sie von ihrem Ehemann geschlagen worden sei. An der Beerdigung ihrer Mutter im Dezember 2014 habe sie nicht teilnehmen dürfen. Als sie bei einer gemeinsamen Reise nach Pakistan im Juli 2015 starke Blutungen bekommen habe, habe ihr Ehemann sie beschimpft und geschlagen. Nach Pakistan könne sie nicht zurückkehren, da ihre Familie mit einer Trennung nicht einverstanden sei.

- 6 Am 12. August 2016 erstattete die Klägerin eine Strafanzeige gegen ihren Ehemann wegen Körperverletzung. Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Am 3. November 2016 beantragte sie die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Mit Bescheid vom 12. Juli 2017 lehnte die Ausländerbehörde des Landkreises M..... ihren Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG sowie die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 31 AufenthG ab und forderte sie zur Ausreise auf. Die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen ihr und ihrem Ehemann bestehe nicht fort. Auch komme ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht in Betracht, da sie keine drei Jahre eine eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet geführt habe. Ein Ausnahmefall im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG sei mangels ausreichend konkreter Anhaltspunkte für eine Unzumutbarkeit nicht gegeben. Die Scheidung sei von ihrem Ehemann und nicht von ihr beantragt worden. Physische Gewalt ihr gegenüber sei nicht nachgewiesen worden. Mit ihrer Ärztin habe sie nicht über häusliche Gewalt gesprochen. Auch sei sie nach den Frauenhausaufenthalten in die gemeinsame Ehewohnung zurückgekehrt oder mit ihrem Ehemann nach Pakistan gereist. Sie befindet sich auch in keiner Behandlung zur Verarbeitung der behaupteten Misshandlungen.
- 7 Den hiergegen am 18. September 2017 gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 4. Oktober 2017, Az. ...., ab. Der erkennende Senat lehnte ihre Beschwerde mit Beschluss von 12. Januar 2018, Az. ...., ab. Der gegen den Bescheid vom 12. Juli 2017 eingelegte Widerspruch wurde mit bestandskräftigem Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 18. Oktober 2018 zurückgewiesen.
- 8 Am 12. Februar 2018 stellte die Klägerin einen förmlichen Asylantrag, den sie in der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten beschränkte. Mit Bescheid vom 25. April 2018, zugestellt am 30. April 2018, stellte das Bundesamt das Asylverfahren ein und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG vorlägen. Die Klägerin wurde zur Ausreise innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung aufgefordert und ihr die Abschiebung nach Pakistan angedroht. Die dagegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Dezember 2018, Az. ...., abgewiesen. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung mit Beschluss vom 28. März 2019, Az. ...., ab. Die Abschiebungsandrohung war seit dem 8. Mai 2018 vollziehbar. Der Klägerin wurde zunächst am 1. März 2018 eine bis zum 31. August 2018 gültige Aufenthaltsgestattung ausgehändigt. Ab dem 23. August 2018 wurden Bescheinigungen über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument, gültig bis zum 1. Februar 2020, ausgestellt.

- 9 Eine für den 21. August 2018 geplante Abschiebung scheiterte am Verhalten der Klägerin. Sie äußerte gegenüber der beauftragten Fluggesellschaft, reiseunwillig zu sein. Von der Klägerin wurde eine Sicherheitsleistung zur Deckung der Kosten in Höhe von 810 € einbehalten.
- 10 Am 12. Dezember 2019 wurde für die Klägerin ein Härtefallantrag bei der Sächsischen Härtefallkommission gestellt, die mit Beschluss vom 28. Februar 2020 einen Härtefall für die Klägerin feststellte. Daraufhin wurde ihr am 4. Juni 2020 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG, die zuletzt bis zum 28. April 2024 verlängert wurde, erteilt. Seit dem 25. April 2024 wurden ihr Fiktionsbescheinigungen ausgestellt.
- 11 Nach Anhörung machte der Beklagte gegenüber der Klägerin mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 4. Januar 2019 Abschiebungskosten in Höhe von 3.543,76 € (abzüglich der aufzurechnenden Sicherheitsleistung i. H. v. 810 €) geltend. Ihr hiergegen eingelegter Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 28. September 2021 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Abschiebeversuch rechtmäßig gewesen sei. Daran ändere sich auch nichts durch die Feststellung eines Härtefalls durch die Härtefallkommission mit Beschluss vom 28. Februar 2020. Abzustellen sei auf das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der gescheiterten Abschiebung am 21. August 2018.
- 12 Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Urteil abgewiesen.
- 13 Rechtsgrundlage des Leistungsbescheides sei § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 AufenthG. Danach habe ein Ausländer die Kosten zu tragen, die zur Durchsetzung seiner Abschiebung entstünden. Dies gelte auch, wenn die Abschiebung - wie hier - nicht vollzogen und der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht beendet worden sei (NdsOVG, Beschl. v. 6. Februar 2013 - 8 LA 136/12 -, juris Rn. 7; SächsOVG, Urt. v. 30. Januar 2014 - 3 A 247/13 -, juris Rn. 23). Den Umfang der zu erstattenden Kosten bestimme § 67 Abs. 1 AufenthG. Die Kosten wurden durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben ( 67 Abs. 3 AufenthG).
- 14 Die Kostenforderung sei dem Grunde nach gerechtfertigt, da der Abschiebeversuch der Klägerin rechtmäßig gewesen sei. Auch gegen die Höhe der Kostenforderung und die Geltendmachung gegenüber der Klägerin bestünden keine Bedenken.
- 15 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hafte ein Ausländer für die Kosten seiner Abschiebung nur dann, wenn die zu ihrer Durchsetzung ergriffenen Amtshandlungen und Maßnahmen ihn nicht in seinen Rechten verletzen. Folglich können nur die Kosten einer

rechtmäßigen Abschiebung geltend gemacht werden. Deren Rechtmäßigkeit ist aus der behördlichen Sicht bei ihrer Durchführung, also ex ante, zu beurteilen (BVerwG, Urt. v. 21. August 2018 - 1 C 21/17 -, juris Rn. 15; BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 2016 - 1 C 11/15 -, juris Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2014 - 1 C 11/14 -, juris Rn. 10; BVerwG, Urt. v. 16. Oktober 2012 - 10 C 6/12 -, juris Rn. 22).

- 16 Die Klägerin sei zum Zeitpunkt des Abschiebeversuchs am 21. August 2018 vollziehbar ausreisepflichtig gewesen.
- 17 Der Abschiebeversuch sei auch nicht rechtswidrig, weil das Sächsische Staatsministerium des Innern dem Härtefallersuchen der Sächsischen Härtefallkommission im April 2020 stattgegeben habe und der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilt worden sei. Bei der Regelung des § 23a AufenthG handelte es sich um einen übergesetzlichen Gnadenstatbestand, der keine eigenen Rechte des Ausländers begründe, das System des Aufenthaltsgesetzes durchbreche und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer außerhalb des gesetzlich angeordneten Regelungssystems für die Erteilung von Aufenthaltstiteln ermögliche (Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 41. Ed., Stand: 1. April 2024, § 23a Vorb.; ThürVerfGH, Urt. v. 16. Dezember 2020 - 14/18 - juris Rn. 95). Auch der Härtefallantrag an die Sächsische Härtefallkommission stelle keinen Grund i. S. v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG dar (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. September 2020 - 3 B 223/22 -, juris Rn. 9). Zwar würden nach § 4 Abs. 5 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz (SächsHFKVO) für die Dauer des Verfahrens (vor der Sächsischen Härtefallkommission) unmittelbare Rückführungsmaßnahmen des Ausländers ausgesetzt; Vorbereitungshandlungen blieben davon unberührt. Vorliegend sei erst am 12. Dezember 2019 und damit mehr als ein Jahr nach dem Abschiebeversuch für die Klägerin ein Härtefallantrag bei der Härtefallkommission eingereicht worden. Auch die Höhe der mit dem Leistungsbescheid geltend gemachten Kosten von 3.543,76 € sei nicht zu beanstanden.
- 18 Schließlich dringe die Klägerin mit dem Einwand, dass die Geltendmachung der Abschiebungskosten nach der Stattgabe des Härtefallersuchens durch das Sächsische Staatsministerium des Innern gegen Treu und Glauben verstöße, nicht durch. Ein solcher Verstoß dürfte schon deswegen ausscheiden, weil kein Zusammenhang zwischen dem Abschiebeversuch und der späteren Stattgabe des Härtefallersuchens und der anschließenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG bestehe. Das Härtefallersuchen der Sächsischen Härtefallkommission an das Sächsische Staatsministerium des Innern habe rein humanitären Charakter. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung stehe ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründe auch keine subjektiv-öffentlichen Rechte für den Ausländer (§ 23a Abs. 1

Satz 4 AufenthG). Das Ministerium sei auch nicht an das Härtefallersuchen der Kommission gebunden, sondern treffe eine eigene Ermessensentscheidung gemäß § 23a AufenthG (vgl. auch § 2 SächsHFKVO und Jahresbericht des Sächsischen Ausländerbeauftragten u.a. über die Tätigkeit der Sächsischen Härtefallkommission für das Jahr 2023, S. 44 f., abrufbar im Internet unter [https://sab.landtag.sachsen.de/de/jahresberichte-1\\_9093.cshtnrl](https://sab.landtag.sachsen.de/de/jahresberichte-1_9093.cshtnrl)). Diese Entscheidung habe es im vorliegenden Fall insbesondere auf die erbrachten Integrationsleistungen der Klägerin gestützt (Bl. 877 des Verwaltungsvorgangs des Landkreises M.....). Entgegen der Auffassung der Klägerin sei durch den Abschiebeversuch gerade kein rechtswidriger Zustand (siehe oben) entstanden, gegen den sie sich aus dem Gedanken der öffentlichrechtlichen Folgenbeseitigung heraus habe zur Wehr setzen können.

- 19 2. Die von der Klägerin hiergegen geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils liegen nicht vor.
- 20 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).
- 21 Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.
- 22 Sie trägt hierzu mit Schriftsatz vom 23. September 2024 vor: Richtig sei, dass die vom Verwaltungsgericht genannten Rechtsgrundlagen für einen Leistungsbescheid zur Kostentragung vorgelegen hätten. Auch sei sie seinerzeit ausreisepflichtig gewesen. Für die Festsetzung der Kosten sehe das Gesetz kein Ermessen vor. Allerdings werde von der überwiegenden Rechtersprechung jedenfalls in atypischen Fällen eine Ermessensentscheidung bereits bei der Geltendmachung von Abschiebungskosten für erforderlich gehalten. Die Gerichte bezügen sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum früheren Ausländergesetz. Dieses habe zu

Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG entschieden, das Verpflichtungsgeber dann nicht in Anspruch genommen dürften, wenn die betroffenen bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge nachträglich aufgenommen worden seien. Von dem Grundsatz, dass die öffentliche Hand ihr zustehende Geldleistungsansprüche geltend zu machen habe, sehe die Rechtsordnung durchweg vor, dass von dieser Regel bei Vorliegen atypischer Gegebenheiten abgewichen werden könne. Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass die strikte Anwendung der Gesetze Folgen haben könnten, die vom Gesetzgeber nicht gewollt seien und mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Rücksichtnahme auf die individuelle Leistungsfähigkeit, nicht vereinbar wären. Vor allem seien Rückforderungs- und Erstattungsansprüche typischerweise von Ermessensentscheidungen abhängig, bei denen auf die Umstände des Einzelfalls einzugehen sei. Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sei daher nicht den vollstreckungsrechtlichen Instrumenten der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses vorbehalten. Diese Grundsätze seien nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auf den Erstattungsanspruch nach § 84 Abs. 1 AuslG zu übertragen gewesen, wie der ihnen gemeinsame Rechtsgedanke auch hier Geltung beanspruche. Diese Rechtsprechung werde von der Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein auf die Geltendmachung von Abschiebungskosten übertragen. Die Lage der Klägerin sei mit der vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Situation vergleichbar. Dort habe der Kläger eine Verpflichtungserklärung abgegeben und dann sei nachträglich entschieden worden, dass eine größere Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen werde. Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23a AufenthG sei insbesondere nicht als Ersatz für eine Bleiberechtsregelung zugunsten einer größeren Anzahl von Ausländern vorgesehen, sondern als Abhilfemöglichkeit in besonders gelagerten humanitären Fallgestaltungen, etwa bei schwerer häuslicher Gewalt oder einer Suizidgefahr im Fall drohender Zwangsverheiratung. Damit werde deklaratorisch ein Härtefall anerkannt und die Ausreisepflicht beendet. Gleichzeitig werde damit auch ein Systemversagen eingeräumt. Dies führe dazu, dass das Beharren auf Kosten, die als „Ausfluss des Systemversagens entstanden“ seien, sich als unzulässige Rechtsausübung darstellen. Es widerspreche dem Grundsatz des *venire contra factum proprium*; es sei widersprüchlich zu behaupten, es habe eine Ausreisepflicht bestanden, und andererseits anzuerkennen, dass die Ausreisepflicht nicht zumutbar gewesen sei.

- 23 Mit dieser Begründung sind keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung dargelegt. Denn die Klägerin setzt sich nicht mit der entscheidungstragenden Auffassung des Verwaltungsgerichts auseinander, dass kein Zusammenhang zwischen dem Abschiebeversuch und der späteren Stattgabe des Härtefallersuchens und hieran anschließender Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG bestehe. Damit fehlt es an einem Grund für die Annahme, eine Kostenerhebung für den Abschiebeversuch stelle ein widersprüchliches Verhalten dar, und sei deshalb rechtswidrig.

- 24 Gemäß § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).
- 25 Diese Regelung schafft mit Blick auf die gesetzgeberische Intention einen übergesetzlichen „Gnadentatbestand“ (vgl. Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Ed., Stand: 1. Oktober 2024, § 23a AufenthG Rn. 1 m. w. N.) und durchbricht damit die grundsätzliche Systematik des Aufenthaltsgesetzes (vgl. hierzu grundlegend ThürVerfGH, Urt. v. 16. Dezember 2020 - VerfGH 14/18 -, juris Rn. 94 f.). Sie ermöglicht zum einen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer. Sie ermöglicht dies zum anderen ausdrücklich „abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 AufenthG“ und damit außerhalb des gesetzlich angeordneten Regelungssystems für die Erteilung von Aufenthaltstiteln, und zwar auch außerhalb des gesetzlich angeordneten Systems für die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären und persönlichen Gründen. Die Bestimmung ordnet ausdrücklich an, dass die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung nach § 23a Abs. 1 AufenthG ausschließlich im öffentlichen Interesse steht und keine eigenen Rechte des Ausländers begründet (§ 23a Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Dem korrespondieren verfahrensrechtlich die Bestimmungen in § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG, wonach die Härtefallkommissionen ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig werden, und Dritte nicht verlangen können, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Ebenso wenig ist die für eine Härtefallanordnung zuständige oberste Landesbehörde durch ein Härtefallersuchen der Härtefallkommission gebunden. Sie hat vielmehr eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen (zu Einzelheiten vgl. Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, § 23a AufenthG Rn. 9 und 20).
- 26 § 23a AufenthG vermittelt keine subjektiven Rechte des betroffenen Ausländers. Das Härtefallverfahren begründet lediglich eine faktische, nicht jedoch eine rechtliche Begünstigung für Personen, die die in Betracht kommenden Möglichkeiten, ein Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik zu erhalten, in der Vergangenheit bereits genutzt haben. Das Härtefallverfahren ist keine Ausübung hoheitlicher Gewalt gegenüber dem Ausländer. Bei der Anwendung des § 23a AufenthG handelt es sich nicht um einen Eingriff in die Rechte des betroffenen Ausländers, sondern ausschließlich um eine Begünstigung außerhalb von Rechtsansprüchen, so dass der Betroffene nicht aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG Rechtsschutz wegen des Härtefallverfahrens für sich beanspruchen kann (VGH BW, Beschl. v. 20. Oktober 2025 - 11 S 1807/25 -, juris; ThürVerfGH, Urt. v. 16. Dezember 2020 - VerfGH 14/18 -, juris Rn. 95; OVG Berlin-

Brandenburg, Urt. v. 27. Februar 2018 - OVG 3 B 11.16 -, juris Rn. 36; NdsOVG, Beschl. v. 17. April 2007 - 10 LC 262/05 -, juris Rn. 23, und v. 1. November 2007 - 10 PA 96/07 -, juris Rn. 5; OVG NRW, Beschl. v. 26. September 2005 - 18 B 1476/05 -, juris Rn. 2; VG Düsseldorf, Urt. v. 4. März 2016 - 7 K 9307/13 -, juris Rn. 83; Eichenhofer, 20 Jahre Sächsische Härtefallkommission - Bemerkungen zu einer bemerkenswerten Institution, SächsVBl. 2025, 289, 294; Kluth, a. a. O. § 23a Rn. 18 f.; Hupke/Amir-Haeri, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Aufl. 2025, § 23a AufenthG Rn. 27; Keßler, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 23a AufenthG Rn. 21; kritisch, vor allem bezüglich der gesetzgeberischen Entscheidung, Röcker, a. a. O. 15. Auflage 2025, § 23a AufenthG Rn. 25).

- 27 Die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird in diesen Fällen von der obersten Landesbehörde getroffen, wie § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu entnehmen ist. Dabei trifft diese eine eigene Ermessensentscheidung und ist an das Ersuchen der Härtefallkommission nicht gebunden (vgl. auch § 2 SächsHFKVO). Sie hat vielmehr selbst das Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe festzustellen und widerstreitende Interessen abzuwägen (SächsOVG, Beschl. v. 14. Februar 2023 - 3 A 161/22 -, juris Rn. 13; Röcker, a. a. O. § 23a Rn. 20 f.).
- 28 Mit diesen vom Verwaltungsgericht eingehend angesprochenen Besonderheiten des Aufenthaltstitels nach § 23a AufenthG setzt sich das Zulassungsvorbringen nicht auseinander. Die außerhalb des gesetzlich angeordneten Systems für die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären und persönlichen Gründen stehende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG an die Klägerin - hier insbesondere wegen bis dahin von ihr begründeter Integrationsleistungen - lässt zudem nicht erkennen, dass ihre Heranziehung zu von ihr rund anderthalb Jahre zuvor mutwillig verursachten Kosten einer wegen ihrer Weigerung erfolglosen Abschiebung einen Härtefall darstellen oder aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig sein könnte. Es ist deshalb auf der Grundlage der angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 24. November 1998 - 1 C 33/97 -, juris Rn. 60 ff.; ablehnend hierzu bzgl. der Kosten einer Abschiebung OVG Hamburg, Urt. v. 3. Dezember 2008 - 5 Bf 259/06 -, juris Rn. 70 mit Nachweisen zur Gegenauuffassung) nicht erkennbar, dass hier ausnahmsweise eine Ermessensentscheidung über ihre Heranziehung zu den verursachten Kosten erforderlich gewesen sein könnte.
- 29 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 30 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 3 GKG und entspricht der Festsetzung des Verwaltungsgerichts.

- <sup>31</sup> Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel